

RS OGH 2001/2/22 8Ob215/00a, 8Ob228/00p, 8Ob249/02d, 8Ob45/04g, 8Ob24/05w, 8Ob113/06k, 8Ob66/08a, 80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2001

Norm

KO §49 Abs1

Rechtssatz

Sondermassekosten liegen dann vor, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Massekosten und dem Absonderungsgut besteht. Wenn ein den Verwertungserlös mindernder Anspruch des Erwerbers der Sondermasse (hier: Preisminderungsanspruch) besteht, steht den Absonderungsgläubigern nur ein entsprechend geminderter Verwertungserlös zur Verfügung. Den Erwerber einer Sondermasse mit einem Anspruch aus einer Leistungsstörung des Veräußerungsgeschäfts auf die allgemeine Masse zu Lasten der übrigen Gläubiger zu verweisen, wäre nicht sachgerecht.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 215/00a

Entscheidungstext OGH 22.02.2001 8 Ob 215/00a

Veröff: SZ 74/29

- 8 Ob 228/00p

Entscheidungstext OGH 11.06.2001 8 Ob 228/00p

„nur: Sondermassekosten liegen dann vor, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Massekosten und dem Absonderungsgut besteht. (T1); Veröff: SZ 74/103

- 8 Ob 249/02d

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 249/02d

„Beisatz: Ein wesentliches Kriterium in diesem Zusammenhang ist, ob der Absonderungsgläubiger selbst diesen Aufwand hätte machen müssen, um zur Verwertung des Absonderungsrechtes zu gelangen. (T2); Beisatz: Betriebskosten für verpfändete Wohnungseigentumsobjekte sind keine Sondermassekosten. (T3)

- 8 Ob 45/04g

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 8 Ob 45/04g

„nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt: Vielmehr ist für die Abgrenzung auch die Interessenlage der Beteiligten wesentlich: Die Kosten der Räumung einer vom Masseverwalter veräußerten Liegenschaft von Sachen des Gemeinschuldners sind keine Sondermassekosten.“

(T4)

- 8 Ob 24/05w

Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 Ob 24/05w

Auch; nur: Sondermassekosten liegen dann vor, wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den Massekosten und dem Absonderungsgut besteht. Wenn ein den Verwertungserlös mindernder Anspruch des Erwerbers der Sondermasse (hier: Preisminderungsanspruch) besteht, steht den Absonderungsgläubigern nur ein entsprechend geminderter Verwertungserlös zur Verfügung. (T5); Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Laufende Aufwendungen, aus denen für einen Absonderungsgläubiger insoweit keine Vorteile entstehen, sind nicht als Sondermassekosten anzusehen. (T6)

- 8 Ob 113/06k

Entscheidungstext OGH 18.12.2006 8 Ob 113/06k

nur T1; Veröff: SZ 2006/110; Veröff: SZ 2006/185

- 8 Ob 66/08a

Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 66/08a

Auch; Beisatz: Bloß klar der Sondermasse zugeordnete Kosten sollen diese als Sondermassekosten belasten. Es ist daher auch angemessen, diesen Maßstab auch bei der Zuordnung von Vorteilen zur Sondermasse anzulegen. (T7); Beisatz: Die auf die Zinserträge des bei einem Kreditinstitut veranlagten Erlöses einer Sondermasse entfallende und abgezogene Kapitalertragssteuer ist der Sondermasse zuzurechnen. (T8); Bem: Siehe auch RS0124687. (T9)

- 8 Ob 105/09p

Entscheidungstext OGH 18.02.2010 8 Ob 105/09p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Leasingentgelte für ein Superädifikat, das sich auf der die Sondermasse bildenden Liegenschaft befindet, sind keine Sondermassekosten. (T10)

- 8 Ob 87/10t

Entscheidungstext OGH 26.04.2011 8 Ob 87/10t

Vgl auch; Beisatz: Der Spekulationsgewinn ist nicht den Sondermassekosten zuzuordnen. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114697

Im RIS seit

24.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at